

FISCHEREIORDNUNG Saalachsee–Altwasser für Zehnerkarteninhaber des Bezirksfischereivereins Saalachtal e.V. gültig vom 16. April mit 15. September

§ 1 Erlaubnisscheine:

Der zur Fischerei erforderliche Erlaubnisschein berechtigt zum Fischen in den darin bezeichneten Gewässern.

§ 2 Fangzeiten und Mindestmaße:

1.) Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Fangzeiten und Mindestmaße:

	Zeitraum	Vereinsmaße		Zeitraum	Vereinsmaße
Bachforelle	16. April mit 15. September	30 cm	Schleie	01. Juli mit 31. Dezember	30 cm
Regenbogenforelle	16. April mit 14. Dezember	30 cm	Karpfen	keine Schonzeit	35 cm
Äsche	01. Juni mit 31. Dezember	40 cm	Barsch/ Aitel	keine Schonzeit	kein Schonmaß
Bachsaibling	keine Schonzeit	kein Schonmaß	Hecht im See	keine Schonzeit	kein Schonmaß
Zander	ganzjährig geschont	ganzjährig geschont	Hecht im AW	01. Mai mit 31. Dezember	60 cm

- 2.) Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende gefangene Fische sind jeweils unverzüglich und schonend (tierschutzgerecht) in dasselbe Wasser zurückzusetzen, ansonsten gelten die **gesetzlichen** Bestimmungen.
- 3.) Nach dem Erreichen des Fanglimits **-Fische von denen das Schonmaß / die Schonzeit aufgeführt ist-**, ist die Fischerei **sofort** einzustellen.

§ 3 Zulässige Fanggeräte:

Es darf nur mit **einer** Handangel gefischt werden.

§ 4 Zulässige Köder und Systeme:

Altwasser	<p>Fliegen- oder Spinnrute: Erlaubt vom 1. Mai mit 15. September</p> <p>Köder: Mit allen Ködern und Systemen. Naturköder erlaubt (außer Mühlkoppe und Elritze).</p>
Saalach–Stausee	<p>Fliegenrute: Erlaubt vom 16. April mit 15. September</p> <p>Köder: Bis zu 3 künstliche Fliegen. Das Fliegenfischen mit Bissanzeiger erlaubt. Tiroler Hölzl, Grundblei oder ähnliches ist verboten.</p> <p>Spinnrute: Erlaubt vom 16. April mit 15. September</p> <p>Köder: Alle Arten von Blinkern, Kunstködern ist nur mit einem Drilling / Haken gestattet. Alle Naturköder verboten!</p> <p>Erlaubt vom 16. April mit 15. September</p> <p>Hegene: Köder: 3 künstliche Fliegen (Hegene auf Grund oder Wasserkugel / Sbirolino mit max. 3 Fliegen)</p>
<p>ALLE ANDEREN KÖDER SOWIE FANGMETHODEN, ALS DIE OBEN ANGEFÜHRTEN SIND AUSNAHMSLOS VERBOTEN SOWIE DAS MITFÜHREN UND DIE BENUTZUNG VON ECHOLOTEN ODER ECHOLOTÄHNLICHEN GERÄTEN !</p>	

Alle Köderfische sind ausnahmslos aus dem Saalachsee oder Altwasser zu entnehmen! Das Mitführen und die Benutzung von Echoloten oder echolotartigen Geräten ist verboten!

§ 5 Fischereigrenzen: **Betretungsverbot der Inseln im Altwasser**

1. Saalachsee: Ab gekennzeichnete Seegrenze „FLUß -ENDE*SEE -ENDE“ bis Staumauer B 21 und Kiblinger Seite bis eingefriedetes Bundesbahngelände.
2. Altwasser: Ab Röthelbach Einlauf bis einschließlich Altwasser 1 und 2
Grenze = Schild „Altwasser-Ende * See-Anfang“.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen:

Die Fangzahl beträgt für den Saalachsee und Altwasser **2 Fische (Salmoniden oder Karpfen)**. Im Altwasser darf nur **1 Hecht** gefangen werden. Alle übrigen Fischarten fallen nicht unter das Fanglimit. **Die dem Fanglimit unterliegenden Fische sind sofort mit Datum, Uhrzeit und Größe in die jeweilige Fangliste einzutragen.** Die angelegten Flachzonen im Altwasser dürfen nicht betreten werden. Es ist nicht erlaubt, zur Ausübung der Fischerei Wasserfahrzeuge zu benutzen. Es ist nicht erlaubt, gefangene Fische zu verkaufen oder gegen andere Güter zu vertauschen. Das Halten von gefangenen Fischen in Setz-Keschern ist verboten. Abfälle und Innereien dürfen nicht in die Gewässer gegeben werden. Pro Fischtage kann auf dem Erlaubnisschein nur ein Tag entwertet werden. Die Eintragung des Fischtages im Erlaubnisschein hat mit Tinte oder Kugelschreiber mit Wochentag und 2-stell. Zahlenangabe vor Beginn des Fischens zu erfolgen (z.B. Mo. 01.05. oder Mo. 11.05.). **Die Fangliste ist an jedem Fischtage gewissenhaft zu führen und spätestens 30. Sept. des Jahres mit dem Erlaubnisschein, vollständig aufgerechnet, bei den Ausgabestellen, oder den Gewässerwarten, Herrn Michael Holzner, Heurungstr. 2, 83451 Piding, oder Klaus Kolloch Seebachstr. 5 83435 Bad Reichenhall abzugeben.** Bei nicht fristgerechter Abgabe kann der Erwerb einer neuen Lizenz ausgeschlossen werden.

§ 7 Kontrollen:

Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, den gültigen staatl. Fischereischein, den Erlaubnisschein, die Fangliste und den Fang auf Verlangen des Fischereiaufsehers vorzuzeigen. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, unter Einhaltung der Höflichkeitsformen, Kontrollen vorzunehmen.

§ 8 Verstöße:

Verstöße gegen die Fischereiordnung haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheins, eine Mitteilung an die Vorstandschat und evtl. eine Anzeigerstattung zur Folge.

§ 9 Inkrafttreten:

Diese Fischereiverordnung tritt am 25.02.2024 in Kraft